



Mag. Franz Ströhle
Am Kehlerpark 1
A-6850 Dornbirn
franz.stroehle@alpenschutzverein.at

Dr. Erik Schmid
Am Hof 6
6840 Götzis

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus Römerstraße 15
6901 Bregenz

**Betrifft: Stellungnahme zur 30. Verordnung vom 10.04.2024
Wolfsmanagementverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Leider ist unsere Stellungnahme vom 26.02.2024 zum Entwurf einer
Wolfsmanagementverordnung in keinem Punkt berücksichtigt und damit
unverändert beschlossen worden.

In der Zwischenzeit hat der Europäische Gerichtshof mit einem Urteil vom
11.07.2024 unsere Argumentation in praktisch allen Punkten inhaltlich
bestätigt. Die aktuell gültige Wolfsmanagementverordnung widerspricht somit
in wesentlichen Punkten diesem für alle Mitgliedsstaaten rechtsgültigen Urteil.

Wir fordern deshalb die sofortige Aufhebung dieser Verordnung.

In Erinnerung an unsere Stellungnahme vom 26.02.2024 fassen wir die
wesentlichen Punkte des Widerspruchs zum Urteil des Europäischen
Gerichtshofes zusammen:

- Flächendeckender Ausschluss von Herdenschutzmaßnahmen:

Die Wolfsmanagementverordnung führt in § 1 als Zielsetzung die Verhinderung
von Schäden an Nutztieren an. Mit § 5 werden großflächig sogenannte
Weideschutzgebiete ausgewiesen. In diesen Gebieten ist Herdenschutz amtlich
verordnet - also allgemein gültig - nicht durchführbar und nicht zumutbar.



Wir haben in unserer Stellungnahme vom 26.02.2024 mit dem Vergleich der Almfutterflächen mit den Weideschutzgebieten bereits festgestellt: *„der beiliegende Vergleich der auf Seite 1 des landwirtschaftlichen Gutachtens der Abteilung Va vom 18.08.2023 (Va-711.04) markierten Almfutterflächen mit den in Anlage III ausgewiesenen Weideschutzgebieten lässt auf den ersten Blick beinahe vollständige Deckungsgleichheit erkennen. Der Abteilung Va liegen sicher die genauen ha-Zahlen der beiden Flächen vor, eine grobe Schätzung ergibt eine zahlenmäßige Übereinstimmung von zumindest 80%.*

Das hätte zur Folge, dass der Herdenschutz in praktisch dem kompletten Alpgebiet offiziell (aufgrund einer „fachlichen“ Stellungnahme von Vertretern der Almwirtschaft) als unzumutbar gilt.“

Diese generelle „amtliche“ Feststellung widerspricht nicht nur den praktischen Erfahrungen mit Herdenschutz in benachbarten und vergleichbaren alpinen Ländern, sie missachtet auch die Forderung des EuGH-Urteils, dass die Durch- und Zumutbarkeit von „anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen“ jeweils im Einzelfall zu beurteilen ist und finanzielle Überlegungen dabei keine entscheidende Rolle spielen dürfen.

In konkreter Anwendung der Wolfsmanagementverordnung führt das zum Ergebnis, dass praktisch jeder in Vorarlberg auftauchende Wolf von vornherein als „Schadwolf“ mit „letaler Entnahme“ bedroht ist:

- **In Anlage II wird unter Punkt 1.1 das Verhalten eines Wolfes als unbedenklich definiert, wenn er ungeschützte oder nicht sachgerecht geschützte Nutztiere außerhalb von Weideschutzgebieten und Siedlungsräumen verletzt/tötet.**
- **Laut Anlage III/0 ist praktisch die Gesamtfläche Vorarlbergs als Siedlungsraum oder Weideschutzgebiet ausgewiesen.**
- **Laut Punkt 3. und 4. der Anlage II ist jeder Wolf ein „Schadwolf“, der innerhalb von Siedlungsräumen oder Weideschutzgebieten ein Nutztier verletzt/tötet. Damit ist er mit „letaler Entnahme“ bedroht.**

Mit dieser Vorgangsweise wird nicht nur das in § 1 definierte Ziel der Verhinderung von Schäden bei Nutztieren nie erreicht werden können, da trotz Abschuss von „Schadwölfen“ immer wieder neue Wölfe einwandern und sich - ihrem Normalverhalten folgend – an ungeschützten Nutztieren „bedienen“ werden. Sie steht auch im krassen Widerspruch zum in § 19 des



Bundestierschutzgesetzes normierten Verpflichtung der Tierhalter, ihre Tiere vor Raubtieren zu schützen.

Es ist damit klar ersichtlich, dass mit dieser Verordnung die Wiederansiedlung von Wölfen in Vorarlberg praktisch verhindert werden soll. Dafür sprechen auch die Aussagen der zuständigen Politiker und sogar der wildbiologische Sachverständige stellt öffentlich fest, dass Vorarlberg kein geeigneter Lebensraum für Wölfe sei. Diese Begutachtung steht im krassen Widerspruch zu anderen Experten und ist damit nicht schlüssig.

In der Anwendung der Verordnung ist jedenfalls ausgeschlossen, dass jemals ein „günstiger Erhaltungszustand“ für Wölfe in Vorarlberg erreicht werden kann. Dadurch werden sowohl die Bestimmungen der FFH-Richtlinie, als auch des EuGH-Urteils grundsätzlich missachtet.

Es wird deshalb dringend gebeten, die Verordnung umgehend aufzuheben.

Dr. Erik Schmid
Fachtierarzt für Tierhaltung und Tierschutz
6840 Götzis, Am Hof 6

Mag. Franz Ströhle
1. Vorsitzender Alpenschutzverein für Vorarlberg
Am Kehlerpark 1/3
A-6850 Dornbirn

Dornbirn am 17. 9. 2024